

AUFLAGE

Einwohnergemeinde Hasliberg

Änderung Überbauungsordnung «Deponie Hintersattel» Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Überbauungsvorschriften

Die UeO-Änderung besteht aus:

- Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Oktober 2019

Allgemeines

Art. 1

Zweck Die Überbauungsordnung (UeO) «Deponie Hintersattel» dient **primär** der Sicherstellung der Deponierung von sauberem Aushubmaterial aus der Gemeinde Hasliberg.

Art. 2

Wirkungsbereich Der Wirkungsbereich der UeO ist im Überbauungsplan (UeP) bezeichnete Gebiet.

Art. 3

Stellung zur Grundordnung, Baubewilligung ¹ Soweit die UeO nichts anderes bestimmt, gelten innerhalb des Wirkungsbereichs der UeO die Vorschriften des Zonenplans und des Baureglements der Gemeinde Hasliberg.

² Die Überbauungsordnung gilt als Baubewilligung, soweit sie das Vorhaben mit der Genauigkeit der Baubewilligung festlegt.

Art. 4

Privatrechtliche Vereinbarungen Soweit notwendig, stellt der Deponiebetreiber den Vollzug der UeO in privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern sicher (Deponie-, Zufahrtsrechte, Entschädigungen, etc.).

Art. 5

Deponiefläche und Etappierung ¹ Die Deponieflächen sind im UeP festgelegt, ebenso die fertige Auffüllhöhe in den dazugehörigen Längen- und Querprofilen.

² Die Auffüllung erfolgt kontinuierlich nach Verfügbarkeit des zugelassenen Auffüllmaterials, keilförmig von Osten nach Westen in 5 Etappen. Eine neue Etappe kann jeweils in Angriff genommen werden, wenn die Auffüllungsfront die grösstmögliche Steilheit einer unbefestigten Schüttung erreicht hat.

Art. 6

Deponiebedingungen ¹ Die Betriebszeiten richten sich nach dem Baureglement und dem Ortspolizeireglement. Es darf nur zwischen 08:00 und 19:00 Uhr Material angeliefert und deponiert bzw. in der Deponie verschoben werden.

² Zu- und Wegfahrt zur bzw. von der Deponie erfolgen von der Hauptstrasse über die bestehende Strasse Flieli – Blatti und auf einer deponieinternen Piste.

Art. 7

Deponiematerial

¹ Die Auffüllung erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem **Material gemäss der jeweiligen abfallrechtlichen Betriebsbewilligung des AWA. ~~Aus-hubmaterial aus der Gemeinde Hasliberg.~~**

² Eine Etappe wird von den zuständigen Behörden zur Auffüllung freigegeben, sobald die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Art. 5).

Art. 8

Rodung und Ersatz-aufforstung

¹ Die Rodung erfolgt in Etappen, wobei die Ersatzaufforstung an Ort und Stelle spätestens nach 15 Jahren zu erfolgen hat.

² Die Ersatzaufforstung erfolgt an Ort und Stelle, sobald der neu aufgeschüttete Boden die nötige Festigkeit aufweist. Sie kann etappenweise ausgeführt werden. Auf der Waldfläche ist sicherzustellen, dass die oberste Deponieschicht nicht aus vollständig anorganischem Material besteht. Eine gezielte Humusierung ist nicht zulässig. Rodung und Ersatzaufforstung werden gestützt auf die entsprechende Rodungsbewilligung in Absprache mit den zuständigen Behörden ausgeführt.

Art. 9

Landschaftliche Gestaltung, Ökologie

¹ Die landschaftliche Gestaltung richtet sich nach den Profilen im entsprechenden Plan. Die Oberfläche muss die maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Kulturlands zulassen. Sie muss jedoch in Anlehnung an die Oberflächenformen der näheren Umgebung horizontal und vertikal unregelmässig leicht geschwungen sein.

² Entlang den Böschungskanten oder zur Böschungssicherung sind an 4-6 Stellen Unterschlüpfen für Kleintiere einzurichten (Lesesteinhaufen, Stützmauern aus lose zusammengefügtten Steinen). Deponieseits entlang dem Lachenweg sind nach Abschluss der Rekultivierung 4 Bergahorne zu pflanzen (Stammhöhe mind. 2,50 m).

Art. 10

Bodenschutz und Rekultivierung

¹ Bevor Material deponiert wird, ist der Oberboden (A-Schicht; Humus) sorgfältig zu entfernen und auf dem Deponiegelände zwischenzulagern (Bereiche für Humusdepot 1 und 2; Humusdepot nicht höher als 2,0 m). Es darf nur abhumusiert werden, wenn der Boden nach einigen niederschlagsfreien Tagen trocken ist.

² Abhumusierung, Bodenaufbau und Rekultivierung erfolgen etappenweise nach den geltenden Richtlinien des Schweizerischen Fachverbands für Sand und Kies (FSK) sowie dem Merkblatt „Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen“ der kantonalen Bodenschutzfachstelle. Rechtzeitig vor Abschluss einer Etappe ist im Hinblick auf die Rekultivierung darauf zu

achten, dass aus der Materialanlieferung genügend Unterboden (B-Schicht) für den schichtweisen Bodenaufbau zur Verfügung steht.

Art. 11

Entwässerung

¹ Die bestehende Meteorwasserleitung ist an den Rand der Deponie zu verlegen.

² Auf dem rekultivierten Deponiegelände werden keine neuen Drainagen erstellt.

Art. 12

Sicherheit, Ordnung
und Sauberkeit, Ge-
wässerschutz

¹ Der Deponiebetreiber sorgt für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Deponie, des Material-Umschlagplatzes und auf der Zu-/ Weg-fahrt, soweit ein Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb besteht. Wo eine Gefährdung für Menschen besteht, sind entsprechende Abschränkungen und/oder Signalisationen aufzustellen.

² Der Deponiebetreiber stellt sicher, dass die Gewässerschutzvorschriften eingehalten werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit Gefahren, die von flüssigen Treibstoffen für Maschinen und Geräte ausgehen.

³ Der Deponiebetreiber sorgt dafür, dass sich im Deponieareal keine Problemkräuter ansiedeln und ausbreiten können.

⁴ Für die Kontrolle ist die Gemeinde Hasliberg zuständig.

Art. 13

Inkrafttreten

¹ Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Die Änderung der Überbauungsordnung «Deponie Hintersattel» tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Genehmigungsvermerke 2010

Genehmigt gemäss Gesamtentscheid vom 5. März 2010

Genehmigungsvermerke Änderung 2019

Publikation im Amtsblatt vom 13. November 2019

Publikation im amtl. Anzeiger vom 15. November 2019

Öffentliche Auflage vom 15. November bis 16. Dezember 2019

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17. Oktober 2019 /

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV
mit Publikation im amtl. Anzeiger vom

Präsident

Sekretärin

Arnold Schild

Monika Wehren

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Hasliberg,

Gemeindeschreiberin

Monika Wehren

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**